

Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)

vom 17. Dezember 2008

II. GEHALTS- UND RENTENORDNUNG

A. Landrat

Art. 4 Präsidialzulagen

Die jährliche Präsidialzulage beträgt für:

1. das Landratspräsidium Fr. 10'000.-, wovon Fr. 2'500.- als Spesenpauschale gelten;
2. das Landratsvizepräsidium Fr. 2'000.-, wovon Fr. 500.- als Spesenpauschale gelten.

B. Regierungsrat

Art. 10 Gehalt

¹ Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung². Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

² Die Präsidialzulagen betragen:

1. Landammann: Fr. 18'000.-;
2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 4'500.-.

³ Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.

Änderungsvorschläge

Art. 4 Ziff. 2 Präsidialzulagen

2. die Landratsvizepräsidien Fr. 1'000.-, wovon Fr. 250.- als Spesenpauschale gelten.

Art. 10 Abs. 1 Gehalt

Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung². Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.

Art. 11 Spesenpauschale

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 9'000.-.

Art. 13 Verwaltungsratshonorare

Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, fallen dem Kanton zu.

3. Übergangsrente**Art. 21 Grundsatz**

¹Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung, ohne Anrechnung der Präsidialzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

²Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze der Pensionskasse des Kantons Nidwalden für die Berechnung herangezogen.

³Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

⁴Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben.

Art. 11 Spesen

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 7'200 sowie ein Halbtaxabonnement für den öffentlichen Verkehr.

Durch die Gewährung von Pauschalspesen sind sämtliche Kleinauslagen bis zu einem Betrag von Fr. 50.- je Ereignis im nachfolgenden Sinn sowie Fahrkilometer abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis.

Art. 13 Verwaltungsratshonorare

Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen.

Dem Mitglied des Regierungsrates werden 50 Prozent seiner Honorare und Sitzungsgelder ausbezahlt, jedoch höchstens Fr. 20'000 im Jahr.

Art. 21 Abs.1 Grundsatz

Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, die nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheiden, erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung², ohne Anrechnung der Präsidialzulagen, wie folgt abgestuft:

C. Gerichte**Art. 29a Bereitschaftsdienst beim Zwangsmassnahmenrecht**

¹Die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts erhalten für den Bereitschaftsdienst an Ruhetagen eine Entschädigung von Fr. 6.60 je Stunde.

²Die Entschädigung wird auch während eines Arbeitseinsatzes aus dem Bereitschaftsdienst ausgerichtet.

Art. 29a Titel und Abs. 1 Bereitschaftsdienst

Die Mitglieder der Gerichte erhalten für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung eine Entschädigung von Fr. 7.50 je Stunde.